

V e r o r d n u n g

über zusätzliche Ladenöffnungszeiten

anläßlich des Sottrumer Weihnachtsmarktes vom 3. November 1994

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) und § 57 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Sottrum am 03. November 1994 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen aus Anlaß des Sottrumer Weihnachtsmarktes Verkaufsstellen im Ortsteil Sottrum der Gemeinde Sottrum am 1. Advent von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein, wenn die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgegangenen Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden und sofern der 1. Advent nicht auf einen Sonntag im Dezember fällt.

§ 2

Die am 1. Advent beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Absatz 3 des Ladenschlußgesetzes jeweils an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am 1. Advent nicht beschäftigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sottrum, den 3. November 1994

Samtgemeinde Sottrum

gez.: Schröder
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez.: Lange
Samtgemeindedirektor